

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 8
Vorlage Nr. 130/2015
Sitzung des Gemeinderates
am 13. Oktober 2015

-öffentlich-
700.35:0007

Abwasserbeseitigungssatzung

4. Änderung

Wasser- und Abwassergebühren werden zu den gleichen Terminen zur Zahlung fällig. Für das Jahr 2016 sind deshalb auch andere Fälligkeiten der Vorauszahlungen festzulegen (vgl. Vorlage Nr. 129/2015).

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Abwassersatzung ist deshalb wie folgt zu ändern:

Satzung

*über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS
der Stadt Güglingen*

vom 16. Oktober 2012

4. Änderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 13.10.2015 folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des **Kalenderdritteljahres (2016) bzw. des Kalendervierteljahres (ab 2017)**. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden **Kalenderdritteljahres (2016) bzw. des Kalendervierteljahres (ab 2017)**.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein **Drittel (2016) bzw. ein Viertel (ab 2017)** des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein **Drittel (2016) bzw. Viertel (ab 2017)** der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch bzw. der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden **im Jahr 2016 jeweils zum 01. Juni und 01. September und ab dem Jahr 2017 jeweils zum 01. Juni, 01. September und 01. Dezember** zur Zahlung fällig.

§ 50 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Güglingen, den

gez.

Dieterich
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Änderungen gegenüber der Originalfassung sind fett gedruckt.

Den 24.09.2015/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		